



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 19. Mai 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 14. Mai 2009 betreffend Einkommensteuer für 2006 entschieden:

Der Berufung wird – im eingeschränkten Umfang – Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) ist Angestellter bei der Fa. X und übt dort die Funktion eines Abteilungsleiters aus.

In der Berufung wurden ua. Kosten für Einzelcoaching („Mitarbeiterführung“, „Kommunikation und Verkauf im Angestelltenverhältnis“) in Höhe von insgesamt 9.120 Euro als Werbungskosten geltend gemacht.

Nach ausführlicher Diskussion der Sach- und Rechtslage schränkte der Bw. im Zuge des Erörterungsgesprächs vom 14. Dezember 2010 sein Berufungsbegehren auf den o.a. Punkt und Betrag ein und stellte der Vertreter des Finanzamtes die berufliche Veranlassung dieser Kosten außer Streit.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einfügung der Z 10 in die Bestimmung des [§ 16 Abs. 1 EStG 1988](#) durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden. Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ergibt, sollen im Gegensatz zur Rechtslage vor dem StRefG 2000 nunmehr auch solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort-)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Sie fallen unter die vom Gesetz angesprochenen, im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehenden Bildungsmaßnahmen (vgl. VwGH 22.09.2005, [2003/14/0090](#)).

Begünstigte Bildungsmaßnahmen iSd [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) liegen nach der o.a. VwGH-Rechtsprechung also dann vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden.

Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage sollen zwar ua. Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung vom Abzug ausgeschlossen sein. Nach der o.a. Rechtsprechung trifft dies aber dann nicht zu, wenn im Rahmen der ausgeübten Einkunftsquelle eine entsprechende psychologische Schulung erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund schließt sich der Unabhängige Finanzsenat der (nunmehr) vom Bw. und vom Finanzamt einhellig vertretenen Auffassung an, dass die Voraussetzungen für einen Abzug der verfahrensgegenständlichen Kosten in Höhe von insgesamt 9.120 Euro als Werbungskosten erfüllt sind. Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass die berufungsgegenständlichen Einzelcoachingstunden für den Bw. in dem von ihm ausgeübten

Beruf von Nutzen sind und auch einen objektiven Zusammenhang mit diesem Beruf aufweisen, dem Bw. für seine berufliche Tätigkeit eine entsprechende - auch psychologische - Schulung vermitteln, dem Bw. Kenntnisse verschaffen, die von ihm im Rahmen dieser seiner Tätigkeit auch tatsächlich verwertet werden, und auf Grund ihrer wesentlichen Bedeutung für die Tätigkeit des Bw. im Beruf auch einen entsprechenden Einfluss auf die Einnahmen des Bw. haben. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Aufwendungen die eigene Persönlichkeitsbildung des Bw. vordergründig gewesen wäre (vgl. zB UFS 12.07.2007, RV/0078-G/07; UFS 07.01.2008, RV/0103-G/07; UFS 21.04.2008, RV/0156-G/07). Im Übrigen kann der Unabhängige Finanzsenat auch nirgends Anhaltspunkte für ein "privates Interesse" des Bw. an den verfahrensgegenständlichen Einzelcoachingstunden erkennen.

Somit war wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 5. Jänner 2011